

bad ebenfalls eine Amtsschreiberei für das vormalige Oberamt Wildbad. Wahrscheinlich werden auch die Bezirksgerichts-Notare ihre Eintheilung nach dieser vorigen Abtheilung erhalten, wobei etwa Calmbach mit Höfen noch zum Bezirk Wildbad zu theilen seyn möchte, um die Bezirke möglichst gleich zu machen, so weit es die Lage erlaubt.

Für die Durchsicht der Verdienstsaurechnungen sowohl bei den Geschäften der einzelnen als bei den Geschäften für ganze Gemeinden und Körperschaften, und zur Prüfung der Zweckmäßigkeit der Verwaltung überhaupt ist ein eigener Ausschuss für das ganze Oberamt, mit dem lateinischen Namen eines Communalrechnungs-Revisors, in der Oberamtsstadt aufgestellt, der seine Bemerkungen, die er bei jedem Geschäft zu machen für nöthig findet, dem Oberamt vorlegt, das solche bei der Rechnungsablage, das heißt bei der Rechtfertigung der Rechnungen, die jährlich in jedem Ort geschehen solle, mit den Abhrichtern genau prüft und die gefehrmäßigen Verfügungen darauf trifft. Nach der neuen Ordnung wird dieses Geschäft jetzt dem Oberamt mit seinem Actuarius übertragen.

5.

**Rechts- und Gerechtigkeitspflege.**

In jedem Ort ist ein Ortsvorsteher mit einem Gemeindevorstand aufgestellt, den auf Ordnung im Allgemeinen halten, geringere Vergehen bestrafen und mit den wichtige Klagen entscheiden solle. Für die ehemaligen Oberämter Liebenzell und Wildbad, wovon sich in den beiden Städten Amtleute befinden, sind diese Beamte, die Behörden für diese ehemals

ligen Oberämter, von denen man sich an das Oberamt Neuenbürg wendet; sie sollen nun durch Gerichts-Notare ersetzt werden,

In Gegenständen, welche die Sittlichkeit, Kirchen- und Schulsachen, Armensachen und Stiftungen oder Heiligenpflegen betreffen, bilden der geistliche und weltliche Ortsvorsteher, und ein Stiftungs Rath eine Behörde, die unter dem Namen Kirchenconvent angeordnet ist: Eben diese Behörde bildet auch den Armenverein eines jeden Orts, wovon das weitere oben bei den Wohlthätigkeitsanstalten gesagt wurde.

In Streitigkeiten, die Güter, Gebäude, Rechte auf denselben und dergleichen betreffen, sind für jeden Ort besondere Behörden unter den Namen von Untergang, Bauschau &c. Gerichte aufgestellt, die Entscheidungen geben, die rechtskräftig werden und von deren Aussprüchen man sich an das Oberamtsgericht berufen muß.

Alle strittigen Gegenstände zwischen Amtsuntergebenen oder alle Klagen gegen Amtsuntergebene über Ansprüche an ihr Eigenthum oder ihre Person müssen vor dem Oberamtsgericht vorgebracht werden, das in der Oberamtsstadt seinen Sitz hat und aus dem Oberamtsrichter als Vorstand, dem Oberamtsgerichts-Aktuar, und 12 Oberamtsgerichts-Beisitzern besteht. Die Berufungen von dem Oberamtsgericht in Neuenbürg gehen an den Gerichtshof in Tübingen.

Alle Regierungsangelegenheiten und besonders auch die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens werden durch den Oberamtman und seinen Aktuar besorgt, der beinahe über alle Gegenstände, die ihm vorgelegt wer-

Den, Berichte an die Regierung, die ihren Sitz in Neutlingen hat, erstatten muß.

Ehesachen, Kirchen- und Schulsachen, die Angelegenheiten der Stiftungen und Heiligenpflegen werden von dem gemeinschaftlichen Oberamt, das aus dem Oberamtmanne und Dekan besteht, behandelt und von diesen an das Ehegericht, bei Heurathen von Minderjährigen an die Rekrutirungs-Commission, an das evangelische Consistorium in Stuttgart oder an die Regierung in Neutlingen berichtet.

Das Oberamt untersucht und bestraft die größeren Polizei-Vergehen, Anordnungen in administrativer Hinsicht und geringere nicht criminelle Verbrechen. Die criminellen Verbrechen untersucht und bestraft das Oberamtsgericht, das bis auf 4 Wochen Zuchthausstrafe erkennen kann; Größere Verbrechen übergibt es der Entscheidung des Criminalgerichtshofes in Tübingen, und dieser erkennt die Strafe entweder selbst oder legt sie dem Obergerichtshof in Stuttgart zur Genehmigung vor.

Der Oberamtmanne ist der Vorstand der Amtsversammlung, die die Angelegenheiten des ganzen Oberamtes besorgt und aus den Ortsvorstehern aller Amtsorte besteht. Der Oberamtmanne hat die Aufsicht über alle Polizei- und Sicherheitsanstalten, er macht alle königlichen Befehle im Oberamt bekannt und muß sie vollziehen. Zu seinen Geschäften ist ihm ein Aktuar als Gehülfe gegeben, der in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter ist.

Bemerkung. Diese vierte Abtheilung war in der Absicht geschrieben, um unsre verewigte Königin mit unsern damals bestehenden Landeseinrichtungen näher bekannt zu machen. Die im Laufe dieses Jahrs vorgekommenen Veränderungen haben wir nun eingeschaltet und nachgetragen.